

## **Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (Version 2017)**

Nichtamtliche Lesefassung der Neufassung der Fachprüfungsordnung mit eingearbeiteten Änderungsordnungen der 1. Änderung vom 30.06.2015 und der 2. Änderung vom 02.05.2017. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlichte Text.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 8 Ingenieurpraktikum
- § 9 Schlüsselkompetenzen
- § 10 Bachelorabschlussmodul
- § 11 Bildung und Gewichtung der Note
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sieben Semester einschließlich des Praxismoduls (Berufspraktische Studien) und des Bachelorabschlussmoduls.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang werden insgesamt 210 Credits vergeben.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Bachelorstudium im Studiengang Umweltingenieurwesen kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen,
- c) eine Studentin oder ein Student aus dem Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen.

## **§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Modulprüfungen zu Pflichtmodulen werden zweimal pro Studienjahr angeboten, Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen in der Regel zweimal pro Studienjahr. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs jeweils vor Beginn des Prüfungszeitraums veröffentlicht.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten),
- mündliche Prüfung (15 bis 60 Minuten),
- Hausarbeit,
- Projektarbeit,
- Seminarvortrag,
- Praktikumsbericht,

- Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)
- und ggf. weitere im Studien- und Prüfungsplan beschriebene Prüfungsleistungen.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplans fest.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(5) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

### **§ 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses**

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in eine dreisemestrige Grundstudienphase und eine viersemestrige Hauptstudienphase.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den Modulprüfungen der Pflichtmodule der Grundstudienphase gem. Abs. 3 a im Umfang von 87 Credits,
- den Modulprüfungen der Pflichtmodule der Hauptstudienphase gem. Abs. 3 b im Umfang von 57 Credits
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Umweltingenieurwesen gem. Abs. 4 im Umfang von 12 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften gem. Abs. 4 im Umfang von 9 Credits,
- dem Ingenieurpraktikum gem. § 8 im Umfang von 16 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Recht) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits und
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Wirtschaft) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits und
- dem Bachelorabschlussmodul gem. § 10 im Umfang von 11 Credits.

(3) Folgende Pflichtmodule sind zu erbringen:

a) Grundstudienphase:

Mathematik I	9 c
Mechanik I	6 c
Naturwissenschaften	5 c
Umweltwissenschaftliche Grundlagen I	6 c
Werkstoffe des Bauwesens	6 c
Baukonstruktion / Bauphysik / Darstellungstechnik	7 c
Mathematik II	9 c
Mechanik II	9 c
Umweltwissenschaftliche Grundlagen II	6 c

Hydromechanik	6 c
Statistik	6 c
Informatik	6 c
Messen, Steuern, Regeln	6 c

b) Hauptstudienphase:

Abfalltechnik	9 c
Wasserbau und Wasserwirtschaft Grundlagen	6 c
Siedlungswasserwirtschaft Grundlagen	6 c
Verkehr Grundlagen	6 c
Thermodynamik und Wärmeübertragung	6 c
Luftreinhaltung	6 c
Geotechnik	6 c
Experimentelle Umwelttechnik	6 c
Bachelorprojekt	6 c

(4) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Credits zur Schwerpunktbildung aus dem Bereich Umweltingenieurwesen sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 Credits zur Ergänzung aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften zu belegen. Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird für die beiden Bereiche im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes semesterweise vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Fachbereich jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit im Modulhandbuch und in den Modulübersichtslisten veröffentlicht.

(5) Zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 kann nur zugelassen werden, wer ein Beratungsangebot zur Studienplanung durch eine/n vom Prüfungsausschuss benannte/n Berater bzw. Beraterin nachweisen kann. Das Ergebnis der Beratung ist in einem Studienplan zu dokumentieren und vom Berater bzw. der Beraterin zu genehmigen.

(6) Nach erfolgreichem Absolvieren der Module der Grundstudienphase kann auf Antrag ein Grundstudiumszertifikat ausgestellt werden. Dessen Gesamtnote ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten Modulnoten der Grundstudienphase gemäß Abs. 3.

### **§ 8 Ingenieurpraktikum**

(1) Bis zur Bachelorprüfung ist ein Ingenieurpraktikum im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren. Für das Praktikum werden 16 Credits vergeben. Die organisatorische Betreuung erfolgt durch das Referat für Berufspraktische Studien des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen. Das Ingenieurpraktikum ist teilbar in zwei Abschnitte mit jeweils sechs Wochen. Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der benotet wird.

(2) Einzelheiten regeln der Studien- und Prüfungsplan sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Schlüsselkompetenzen**

Im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen werden mindestens 30 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen erworben, davon 6 Credits additiv im Bereich Recht, 6 Credits additiv im Bereich Wirtschaft sowie 6 Credits additiv im Bereich fachübergreifender Schlüsselqualifikationen.

## **§ 10 Bachelorabschlussmodul**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Module im Umfang von mindestens 165 Credits erfolgreich absolviert hat.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor oder jeder Professorin oder anderen Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vergeben werden und wird über den Prüfungsausschuss ausgehändigt. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt das Fachgebiet der Bachelorprüfung, er oder sie kann für das Thema Vorschläge machen.

(3) Mit der Ausgabe des Themas werden ein erster Prüfer (Erstbetreuer) oder eine erste Prüferin (Erstbetreuerin) und ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin durch den Prüfungsausschuss bestellt. Eine/r der beiden Prüfer oder Prüferinnen muss Professor sein. Eine/r der beiden Prüfer oder Prüferinnen muss Mitglied im Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 11 Credits vergeben.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuern in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden.

(7) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann die Abgabefrist auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht nach Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in mindestens drei bis maximal fünf gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.

## **§ 11 Bildung und Gewichtung der Note**

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Gesamtnote der Pflichtmodule der Grundstudienphase, der Gesamtnote der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Hauptstudienphase, der Gesamtnote der Wahlpflichtmodule im Bereich der additiven Schlüsselkompetenzen, der Note des BPS-Praktikumsberichts und der Note des Bachelorabschlussmoduls. Dabei wird die Gesamtnote der Module der Grundstudienphase mit 28/100, die Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase mit 58/100, die Gesamtnote der Wahlpflichtmodule im Bereich der additiven Schlüsselkompetenzen mit 3/100, die Note des Praktikumsberichts mit 1/100 und die Note des Bachelorabschlussmoduls mit 10/100 gewichtet.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen der Universität Kassel aufgenommen und das Studium noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2019 nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Kassel, den 29. April 2014 / 15. Dezember 2015 / 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Volkhard Franz